

Entwurf

Gesetz
über die Steigerung der Energieeffizienz und
die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien
durch öffentliche Einrichtungen und Energieunternehmen
(Landes-Energieeffizienzgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele, Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es,
- a) die Effizienz der Energienutzung (Energieeffizienz) zu verbessern und Energieeinsparungen zu bewirken;
 - b) die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern;
 - c) zum Klimaschutz beizutragen.

(2) Die Umsetzung der Ziele nach Abs. 1 soll dazu dienen, langfristig Energieautonomie zu erreichen.

(3) Dieses Gesetz lässt andere Rechtsvorschriften, die eine Verbesserung der Energieeffizienz, Energieeinsparungen oder die Förderung erneuerbarer Energien zum Ziel haben, insbesondere wohnbauförderungsrechtliche und baurechtliche Bestimmungen, unberührt.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Energieausweise: die nach landes- oder bundesrechtlichen Bestimmungen erstellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes oder einer Nutzungseinheit;
- b) Energieeffizienzverbesserungen: Steigerungen der Energieeffizienz als Ergebnis technischer, verhaltensbezogener oder wirtschaftlicher Änderungen;
- c) Energieeinsparungen: die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird;
- d) Energieeffizienzmaßnahmen: jene Maßnahmen, die in der Regel zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führen;
- e) erneuerbare Energien: Energien aus erneuerbaren, nicht fossilen Energiequellen (Wind, Sonne, aerothermische, geothermische und hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas);
- f) größere Renovierungen: jene Renovierungen, bei denen mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, es sei denn die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle und der gebäudetechnischen Systeme betragen weniger als 25 % des Gebäudewerts; der Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, wird hierbei nicht mitgerechnet;
- g) Niedrigstenergiegebäude: Gebäude, die eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweisen; der sehr geringe Energiebedarf wird nach Möglichkeit zu einem ganz wesentlichen Teil durch erneuerbare Energien gedeckt; die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist nach den baurechtlichen Bestimmungen zu ermitteln;
- h) öffentliche Einrichtungen: Auftraggeber im Sinne von Art. 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG, die in den Geltungsbereich des Vergabenachprüfungsgesetzes fallen, ausgenommen Sektorenauftraggeber (§ 163 Bundesvergabegesetz 2006).

2. Abschnitt

Energieeinsparrichtwert, Energie-Aktionspläne

§ 3

Energieeinsparrichtwert

(1) Die Landesregierung kann zur Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 lit. a einen Energieeinsparrichtwert für das Land bezogen auf einen zu bestimmenden Zeitraum festlegen und regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, fortschreiben. Bei der Festlegung des

Energieeinsparrichtwerts sind zu berücksichtigen:

- a) der nationale Energieeinsparrichtwert nach Art. 2 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz;
- b) der Richtwert für ein nationales Energieeffizienzziel nach Art. 3 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz;
- b) die vorhandenen Einsparmöglichkeiten durch geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen im Wirkungsbereich des Landes und der Gemeinden.

(2) Vor der Festlegung des Energieeinsparrichtwertes nach Abs. 1 ist der Vorarlberger Gemeindeverband zu hören.

(3) Der festgelegte Energieeinsparrichtwert nach Abs. 1 ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg bekannt zu machen.

§ 4

Erreichung des Energieeinsparrichtwertes

(1) Land und Gemeinden haben durch geeignete Maßnahmen einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 bzw. des Energieeinsparrichtwertes nach § 3 Abs. 1 zu leisten.

(2) Geeignete Maßnahmen nach Abs. 1 sind Energieeffizienzmaßnahmen insbesondere in den im Anhang zur Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz genannten Bereichen; dazu zählen insbesondere auch Maßnahmen im Gebäude- und Wohnbereich sowie im Verkehrsbereich (z.B. Mobilitätsmanagement).

§ 5

Energie-Aktionsplan des Landes

(1) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Rechts der Europäischen Union einen Energie-Aktionsplan des Landes zu erstellen und regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben. Der Energie-Aktionsplan des Landes hat auch Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils von erneuerbaren Energien und zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude zu enthalten; dabei kann nach Gebäudekategorien differenziert werden.

(2) Die Gemeinden haben der Landesregierung auf Verlangen vorhandene Gemeindedaten zu übermitteln, soweit dies für die Erstellung oder Fortschreibung des Energie-Aktionsplanes des Landes erforderlich ist.

(3) Der Energie-Aktionsplan des Landes hat zu enthalten:

- a) die im Wirkungsbereich des Landes und der Gemeinden vorgesehenen Energieeffizienzmaßnahmen und die aufgrund dieser Energieeffizienzmaßnahmen nach § 6 zu berechnenden Energieeinsparungen; die Art. 4 Abs. 2 und 14 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und Art. 9 Abs. 3 und 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind zu berücksichtigen;
- b) die sonstigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 lit. b.

(4) Die Landesregierung hat den Entwurf des Energie-Aktionsplanes des Landes während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften mindestens einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufzulegen; die Auflage ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet kundzumachen. Der Entwurf des Energie-Aktionsplanes ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung während der Auflagefrist auf Verlangen zu erläutern. Während der Auflagefrist kann jede Person schriftlich zum Entwurf des Energie-Aktionsplanes Stellung nehmen. Darauf ist in der Kundmachung der Auflage hinzuweisen.

(5) Die Landesregierung hat den von ihr beschlossenen Energie-Aktionsplan während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und im Internet auf ihrer Homepage für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Amtsblatt für das Land Vorarlberg ist auf die Auflage beim Amt der Landesregierung und die Fundstelle im Internet hinzuweisen.

(6) Soweit dies zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union erforderlich ist, ist der Energie-Aktionsplan des Landes dem Bund zur Vorlage an die Europäische Kommission zu übermitteln.

§ 6

Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen

(1) Die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen hat nach Anhang IV der Richtlinie 2006/32/EG zu erfolgen, wobei den von der Europäischen Kommission harmonisierten Modellen Rechnung zu tragen ist.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen erlassen.

§ 7

Aufsicht, Berichte

(1) Die Aufsicht über die Durchführung des Energie-Aktionsplanes des Landes, die Messung der Energieeinsparungen aufgrund der getroffenen Energieeffizienzmaßnahmen sowie die Überprüfung ihres Beitrages zur Erreichung des Energieeinsparrichtwertes (§ 3 Abs. 1) obliegt der Landesregierung. Hiezu kann sich die Landesregierung auch Dritter

bedienen.

(2) Die Überprüfungen und Messungen nach Abs. 1 haben jährlich zu erfolgen. Deren Ergebnisse sind von der Landesregierung jeweils in einem Bericht zusammen zu fassen. Der Bericht ist im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg für die Allgemeinheit abrufbar zu halten.

3. Abschnitt

Besondere Anforderungen für öffentliche Einrichtungen

§ 8

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt ist auf öffentliche Einrichtungen anzuwenden,

- a) soweit sie in Vorarlberg in ihrer Funktion als öffentliche Einrichtung tätig sind;
- b) sofern bei gebäudebezogenen Maßnahmen das Gebäude in Vorarlberg liegt.

§ 9

Vorbildfunktion

(1) Die öffentlichen Einrichtungen haben bei der Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 bzw. des Energieeinsparrichtwertes nach § 3 Abs. 1 eine Vorbildfunktion. Die Landesregierung hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (z.B. im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg) über diese Vorbildfunktion und die Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 4 und den §§ 10 und 11 zu informieren.

(2) Die öffentlichen Einrichtungen haben als Träger von Privatrechten - unbeschadet der einzuhaltenden vergaberechtlichen Vorschriften - in Erfüllung ihrer Vorbildfunktion nach Abs. 1 jedenfalls zwei der folgenden Maßnahmen zu treffen:

- a) Festlegung von Anforderungen, wonach die zu beschaffenden Ausrüstungen und Fahrzeuge aus Listen energieeffizienter Produkte auszuwählen sind; diese enthalten Spezifikationen für verschiedene Kategorien von Ausrüstungen und Fahrzeugen; eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit sind dabei gegebenenfalls zugrunde zu legen;
- b) Festlegung von Anforderungen, wonach die zu beschaffenden Ausrüstungen in allen Betriebsarten – auch in Betriebsbereitschaft – einen geringen Energieverbrauch aufweisen müssen; lit. a letzter Halbsatz gilt sinngemäß;
- c) Festlegung von Anforderungen, wonach vorhandene Ausrüstungen und Fahrzeuge durch die bzw. mit den unter Abs. 1 lit. a und b genannten Ausrüstungen zu ersetzen oder nachzurüsten sind;

- d) Festlegung von Anforderungen, wonach geeignete Finanzinstrumente für Energieeinsparungen einzusetzen sind, insbesondere Energieleistungsverträge, die die Erbringung messbarer und im Voraus festgelegter Energieeinsparungen vorsehen;
- e) Festlegung von Anforderungen, die die Durchführung von Energieaudits und die Umsetzung der daraus resultierenden Empfehlungen hinsichtlich der Kostenwirksamkeit vorsehen;
- f) Festlegung von Anforderungen, die den Kauf oder die Anmietung von energieeffizienten Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. den Ersatz oder die Nachrüstung von gekauften oder angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen vorsehen, um ihre Energieeffizienz zu verbessern.

(3) Die Landesregierung hat im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu veröffentlichen.

(4) Die Aufsicht über die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 obliegt der Landesregierung. Hiezu kann sich die Landesregierung auch Dritter bedienen.

§ 10

Gebäudebezogene Maßnahmen

(1) Öffentliche Einrichtungen haben neue Gebäude, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird, als Niedrigstenergiegebäude (§ 2 lit. g) zu errichten.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden nach Abs. 1 festlegen.

(3) Öffentliche Einrichtungen sollen ein Inventar der in ihrem Eigentum stehenden oder von ihnen genutzten Gebäude, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird, erstellen, eine Bestandsanalyse zum energetischen Zustand dieser Gebäude durchführen, die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude dokumentieren, den Energieverbrauch, der bei der Nutzung dieser Gebäude erfolgt, laufend beobachten (Energie-Monitoring) und das Potential zur Verbesserung der Energieeffizienz erheben.

(4) Land und Gemeinden haben, soweit dies möglich und von Nutzen sowie finanziell zumutbar ist,

a) die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird, einer größeren Renovierung zu unterziehen; die in den baurechtlichen Vorschriften festgelegten Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind zu beachten;

b) Dachflächen der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung zu stellen.

Sonstige öffentliche Einrichtungen sollen solche Maßnahmen treffen.

§ 11

Informationsaustausch

Die Landesregierung hat darauf hinzuwirken, dass zwischen öffentlichen Einrichtungen ein Informationsaustausch zu vorbildlichen Praktiken stattfindet, insbesondere zu energieeffizienten öffentlichen Beschaffungspraktiken, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung auch mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten.

4. Abschnitt

Besondere Anforderungen für Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelschmalhandelsunternehmen

§ 12

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt ist anzuwenden auf Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelschmalhandelsunternehmen, die Endverbraucher in Vorarlberg beliefern, ausgenommen jene,

- a) die einen Umsatz erzielen, der unter dem Äquivalent von 75 GWh an Energie pro Jahr liegt,
- b) deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht übersteigt, oder
- c) die weniger als zehn Personen beschäftigen.

§ 13

Datenbereitstellung

(1) Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelschmalhandelsunternehmen haben der Landesregierung auf Verlangen jährlich aggregierte statistische Daten über ihre Endverbraucher für folgende Zwecke bereitzustellen:

- a) zur Erstellung und Durchführung von Energie-Aktionsplänen;
- b) zur Durchführung und Überwachung von Energieeffizienzmaßnahmen.

(2) Die Bereitstellung von Daten nach Abs. 1 darf nur insoweit verlangt werden, als diese Daten der Landesregierung nicht bereits vorliegen oder von anderen Verpflichteten bereit gestellt werden müssen. Die bereitzustellenden Daten können vergangenheitsbezogene Informationen umfassen und müssen aktuelle Informationen zum Energieverbrauch der Endverbraucher und gegebenenfalls zu Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten umfassen. Die Integrität und Vertraulichkeit von Angaben privaten Charakters und von schützenswerten Geschäftsinformationen ist zu wahren. Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen über die bereitzustellenden

Daten erlassen werden.

(3) Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelschmalhandelsunternehmen müssen alle Maßnahmen unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen und deren Erbringung bzw. Durchführung behindern oder die Entwicklung von Märkten für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigen könnten.

§ 14

Information der Endverbraucher

(1) Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelschmalhandelsunternehmen müssen ihre Endverbraucher zumindest jährlich in schriftlicher oder elektronischer Form informieren über

- a) Vergleichsmöglichkeiten mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsenergieverbrauch derselben Verbraucherkategorie, soweit dies möglich und von Nutzen ist, und
- b) Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen unabhängigen Einrichtungen, einschließlich Internetadressen, von denen Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endverbraucher-Vergleichsprofile oder objektive technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erlangt werden können.

(2) Die von Energieverteilern, Verteilernetzbetreibern und Energieeinzelschmalhandelsunternehmen vorgenommene Abrechnung hat die tatsächlich geltenden Preise und den tatsächlichen Energieverbrauch auf klare und verständliche Weise wiederzugeben. Mit der Abrechnung sind geeignete Angaben zur Verfügung zu stellen, die dem Endverbraucher ein umfassendes Bild der gegenwärtigen Energiekosten vermitteln. Weiters ist ein Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Endverbrauchers mit dem Energieverbrauch im selben Zeitraum des Vorjahres, vorzugsweise in grafischer Form, und ein Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch derselben Verbraucherkategorie der Abrechnung anzuschließen.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 2 gelten als erfüllt, soweit den Bestimmungen des § 81 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 oder des § 126 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 entsprochen wird.

5. Abschnitt

Sonstige Maßnahmen

§ 15

Verfügbarkeit von Informationen

(1) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass Eigentümer und Nutzer von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf geeignete Weise über die verschiedenen Methoden und praktischen Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz informiert werden. Dabei ist auch über Energieausweise (§ 19) und Inspektionsberichte über Heizungs- und Klimaanlageanlagen (§§ 21 und 22) und die zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente zu informieren.

(2) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass Informationen über die Nettovorteile, die Kosten und die Energieeffizienz von Anlagen und Systemen für die Nutzung von Wärme, Kälte und Elektrizität aus erneuerbaren Energien bereit gestellt werden.

(3) Die Landesregierung hat den relevanten Marktteilnehmern auf geeignete Weise transparente Informationen über Energieeffizienzmechanismen und die zur Erreichung des Energieeinsparrichtwertes festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend zur Kenntnis zu bringen; dies umfasst auch Informationen über Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien. Hierzu kann sich die Landesregierung auch Dritter bedienen.

(4) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass den relevanten Marktteilnehmern, insbesondere Planungsbüros und Architekten, Leitlinien zur Verfügung stehen, damit diese in der Lage sind, bei der Planung, dem Bau und der Renovierung von Bauflächen die optimale Kombination von erneuerbaren Energien, hocheffizienten Technologien und Fernwärme und –kälte sachgerecht in Erwägung zu ziehen.

(5) Die Landesregierung hat der Öffentlichkeit auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet folgende Informationen zugänglich zu machen:

- a) Informationen über die Qualifikation der Personen, die zur Inspektion von Heizungsanlagen und Klimaanlageanlagen berechtigt sind (§ 23);
- b) aktuelle Listen der Personen, die zur Inspektion von Heizungsanlagen und Klimaanlageanlagen berechtigt sind.

§ 16

Geförderte Energieberatung, Schulungen

(1) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass den Endverbrauchern eine kostengünstige Energieberatung zur Verfügung steht, die von fachlich geeigneten

Energieberatern durchgeführt wird.

(2) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass geeignete Anleitungen und Schulungen für Energieberater zur Verfügung stehen. Auf die optimale Kombination von möglichen Energieeffizienzverbesserungen, der Nutzung erneuerbarer Energien und dem Einsatz von Fernwärme und –kälte bei der Planung, dem Bau und der Renovierung von Bauflächen ist dabei besonders zu achten.

§ 17

Finanzinstrumente, Musterverträge

Die Landesregierung oder von ihr beauftragte Dritte haben vorhandenen oder potentiellen Abnehmern von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen Musterverträge über Finanzinstrumente für Energieeinsparungen zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

§ 18

Energieausweis bei Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr

(1) Bei Gebäuden, in denen mehr als 500 m² - ab dem 9. Juli 2015 mehr als 250 m² - der Gesamtnutzfläche für öffentliche Zwecke, z.B. für Behörden und Ämter, genutzt werden und die starken Publikumsverkehr aufweisen, ist vom Eigentümer ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen.

(2) Der Eigentümer eines Gebäudes nach Abs. 1 soll innerhalb von zehn Jahren ab Ausstellung des Energieausweises soweit möglich den im Energieausweis enthaltenen Empfehlungen nachkommen.

(3) Bei sonstigen Gebäuden, bei denen mehr als 500 m² der Gesamtnutzfläche starken Publikumsverkehr aufweisen, ist vom Eigentümer ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen, sofern ein Energieausweis erstellt worden ist.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Aushangpflicht nach Abs. 1 und 3 erlassen.

6. Abschnitt

Energieausweise, Inspektionsberichte

§ 19

Registrierung von Energieausweisen, Energieausweisdatenbank

(1) Personen, die zur Ausstellung von Energieausweisen (§ 2 lit. a) berechtigt sind (Energieausweisersteller), haben Energieausweise, die von ihnen ausgestellt werden und sich auf Gebäude oder Nutzungseinheiten in Vorarlberg beziehen, in der Energieausweisdatenbank (Abs. 2) elektronisch zu registrieren; die betreffenden Energieausweisdaten sind in diese Datenbank einzubringen.

(2) Die Landesregierung hat eine Energieausweisdatenbank einzurichten und eine geeignete Online-Applikation zur Verfügung zu stellen, deren sich die Energieausweisersteller bei der Registrierung und Dateneinbringung nach Abs. 1 zu bedienen haben.

(3) Der Energieausweisersteller hat das Recht auf unentgeltlichen Online-Zugriff auf folgende Daten der Landesenergieausweisdatenbank:

- a) Merkmale der Adresse des Grundstückes, auf dem sich das Gebäude befindet, für welches ein Energieausweis erstellt wurde;
- b) weitere Adressen, die für das Gebäude vergeben wurden;
- c) Gebäudebezeichnung;
- d) Merkmale der Adresse des Gebäudes, in dem sich die Wohnung oder die sonstige Nutzungseinheit befindet, für welche ein Energieausweis erstellt wurde;
- e) Bezeichnung der Nutzungseinheit;
- f) Daten des Energieausweises.

(4) Die Daten nach Abs. 1 sind von der Landesregierung im Umfang nach Abschnitt H der Anlage zum GWR-Gesetz automatisiert über eine geeignete Schnittstelle der Bundesanstalt Statistik Österreich für das Gebäude- und Wohnungsregister zu übermitteln.

(5) Die Landesregierung kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 und 4 eines Dritten bedienen.

- (6) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über
- a) die Landesenergieausweisdatenbank nach Abs. 2 und deren Schnittstellen mit der Energieausweisdatenbank des Bundes bzw. dem Gebäude- und Wohnungsregister nach Abs. 4;
 - b) die Registrierung von Energieausweisen in der Landesenergieausweisdatenbank nach Abs. 1;

- c) die Einbringung von Energieausweisdaten in die Landesenergieausweisdatenbank nach Abs. 1;
- d) den Online-Zugriff der Energieausweisersteller nach Abs. 3.

§ 20

Kostenersatz

Für die Registrierung eines Energieausweises in der Energieausweisdatenbank nach § 19 Abs. 1 kann das Land einen angemessenen Kostenersatz festlegen. Der Kostenersatz hat sich an den Kosten zu orientieren, die für die Energieausweisdatenbank, die Online-Applikation nach § 19 Abs. 2 und damit in Zusammenhang stehende Betreuungs- oder Serviceleistungen entstehen. Die Kostenersatzregelung ist im Internet auf der Homepage des Landes und im Amtsblatt für das Land Vorarlberg bekannt zu machen.

§ 21

Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW sind vom Verfügungsberechtigten der Anlage regelmäßig, spätestens jedoch 15 Jahre nach der Inbetriebnahme oder der letztmaligen Überprüfung der Anlage einer Inspektion durch Fachpersonal (§ 23) unterziehen zu lassen. Die regelmäßige Inspektion hat sich auf die zugänglichen Teile der Heizungsanlage (z.B. Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe) zu beziehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Inspektionsfrist bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 100 kW zwei Jahre, bei Gaskesseln mit einer Nennwärmeleistung über 100 kW vier Jahre.

(3) Die Inspektion hat jedenfalls zu umfassen:

- a) die Prüfung des Wirkungsgrades des Kessels;
- b) die Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes;
- c) den Brennstoffbedarf;
- d) die Dimensionierung und Ausführung eines eventuell vorhandenen Speichers;
- e) den Zustand der Wärmedämmung bei dafür relevanten Bauteilen; und
- f) den Zustand und die Einstellung der Regel- und Messeinrichtungen der Heizungsanlage.

(4) Die Prüfung der Dimensionierung des Heizkessels muss nicht wiederholt werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen

vorgenommen wurden oder hinsichtlich des Wärmebedarfs des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

(5) Nach jeder Inspektion ist ein Inspektionsbericht zu erstellen. Der Inspektionsbericht hat zu enthalten:

- a) die Ergebnisse der durchgeführten Inspektion und
- b) Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der Heizungsanlage.

(6) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über Inhalt und Form des Inspektionsberichtes. Weiters kann in der Verordnung festgelegt werden, dass der Inspektionsbericht mit dem von der Landesregierung bereit gestellten Programm elektronisch zu erstellen und der Landesregierung oder den von ihr beauftragten Dritten elektronisch zur Verfügung zu stellen ist.

(7) Der Inspektionsbericht ist dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Der Verfügungsberechtigte der Anlage hat den Inspektionsbericht mindestens 15 Jahre aufzubewahren und der Landesregierung oder den von ihr beauftragten Organen auf Verlangen vorzulegen; weiters sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22

Inspektion von Klimaanlage

(1) Klimaanlage sind vom Verfügungsberechtigten regelmäßig, spätestens jedoch drei Jahre nach der Inbetriebnahme oder der letztmaligen Überprüfung einer Inspektion durch Fachpersonal (§ 23) unterziehen zu lassen. Diese Inspektionspflicht gilt für Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW; für die Ermittlung der Nennleistung ist gegebenenfalls die Summe der einzelnen Nennkälteleistungen aller im Gebäude vorhandenen Kälteanlagen maßgeblich.

(2) Die Inspektion hat jedenfalls zu umfassen:

- a) die Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen;
- b) die Kontrolle der Kälteanlage auf Undichtheit;
- c) die Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage, insbesondere durch Überprüfung der Kälteverdichter, Wirksamkeit der Wärmeabführung und der Wärmetauscher, Kontrolle der Luftleitungen und Lufteinlässe;
- d) Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge; und

e) Beurteilung des Wirkungsgrades der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes.

(3) Die Prüfung der Anlagendimensionierung muss nicht wiederholt werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder hinsichtlich des Kühlbedarfs des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

(4) Der § 21 Abs. 5 bis 7 gilt für Klimanlagen sinngemäß; der § 21 Abs. 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufbewahrungsfrist drei Jahre beträgt.

§ 23

Fachpersonal

(1) Personen, die eine Inspektion nach den §§ 21 oder 22 durchführen, müssen fachlich qualifiziert und unabhängig sein.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die erforderliche Qualifikation und Unabhängigkeit nach Abs. 1 festlegen.

(3) Solange mit Verordnung keine näheren Festlegungen nach Abs. 2 über die Qualifikation getroffen werden, gelten jene Personen als qualifiziert, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften anderer Länder zu solchen Inspektionen befugt sind.

§ 24

Überprüfung von Energieausweisen und Inspektionsberichten

(1) Die Landesregierung hat ausgestellte Energieausweise (§ 19 Abs. 1) und Inspektionsberichte über Heizungsanlagen (§ 21) und Klimaanlagen (§ 22) regelmäßig zu überprüfen. Die Landesregierung kann auch unabhängige Dritte damit beauftragen. Die Vorgaben nach Anhang II der Richtlinie 2010/31/EU sind zu beachten.

(2) Den von der Landesregierung beauftragten Organen ist zur Durchführung von Überprüfungen von Energieausweisen oder Inspektionsberichten über Heizungs- und Klimaanlagen Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des betreffenden Grundstückes und den darauf befindlichen Anlagen zu ermöglichen. Auf Verlangen des betroffenen Grundeigentümers oder des Verfügungsberechtigten der Anlage haben die Organe einen schriftlichen Nachweis ihrer Ermächtigung vorzulegen.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 26

Automationsunterstützter Datenverkehr

(1) Personenbezogene Daten dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden, soweit sie benötigt werden

- a) zur Erstellung und Durchführung von Energie-Aktionsplänen;
- b) zur Durchführung und Überwachung von Energieeffizienzmaßnahmen; oder
- c) zur Überprüfung von Energieausweisen oder Inspektionsberichten über Heizungs- oder Klimaanlage nach § 24.

(2) Die Landesregierung darf verarbeitete Daten nach Abs. 1, soweit sie für die Besorgung von Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt werden, übermitteln an

- a) Sachverständige, die beigezogen werden;
- b) ersuchte oder beauftragte Behörden;
- c) sonstige beauftragte Stellen.

§ 27

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

- a) entgegen dem § 13 Abs. 1 und 2 Daten nicht bereitstellt;
- b) entgegen dem § 14 der Informationspflicht nicht nachkommt;
- c) entgegen dem § 18 der Aushangpflicht nicht nachkommt;
- d) entgegen dem § 19 Abs. 1 der Registrierungspflicht nicht nachkommt;
- e) entgegen den §§ 21 oder 22 der Inspektionspflicht nicht nachkommt;
- f) entgegen den §§ 21 Abs. 7 oder 22 Abs. 4 der Vorlagepflicht oder der Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- g) entgegen dem § 23 eine Inspektion durchführt, ohne die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen;

h) entgegen dem § 24 Abs. 2 Organen den Zutritt verweigert.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Euro zu bestrafen.

(3) Übertretungen nach Abs. 1 lit. a bis f sind, solange der dadurch geschaffene rechtswidrige Zustand anhält, Dauerdelikte.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 28

Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

(1) Der § 10 Abs. 1 gilt

a) für Gebäude im Eigentum des Landes, die nach dem 31. Dezember 2015 baurechtlich bewilligt werden;

b) für Gebäude im Eigentum sonstiger öffentlichen Einrichtungen, die nach dem 31. Dezember 2018 baurechtlich bewilligt werden.

(2) Der § 10 Abs. 4 erster Satz tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.